Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 9

Rubrik: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die

Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz. Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaftion:

Berlag und Expedition:

a. Pfarrer 21. Wild, Jürich 2.

Urt. Institut Orell Sugli, Jurich.

"Der Armenpfleger" erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

34. Jahrgang

I. September 1937

VIr. 9

Der Nachdrud unserer Originalartifel ift nur unter Quellenangabe gestattet.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interfantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

CVIII.

Jst der Unterstützte in mehr als einem Konkordatskanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone, der gemäß Art. 22, Abs. 3 des 3GB. (Entscheidend für das Bürgerrecht einer Person bei mehreren Bürgerrechten ist der Ort für die Heimatangehörigkeit, wo sie zugleich ihren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, und mangels eines solchen Wohnsitzes der Ort, dessen Bürgerrecht von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist für die Heimatangehörigkeit des Unterstützten maßgebend ist (Konstordat Art. 5, 4). (Luzern und Baselstadt c. Schafshausen i. S. A. V. von B. (Schafshausen), wohnhaft in Luzern, vorher nicht in B. (Schafshausen), sondern in Schafshausen, vom 11. März 1937.)

Begründung:

Art. 5, Abs. 4 des Konkordates geht von der Boraussehung aus, daß bei mehrsachem Kantonsbürgerrecht nicht eine Teilung der Pflichten zwischen den mehreren Kantonen erfolgen solle, sondern nur ein Kanton als Heimatkanton hafte. Diesen Kanton bestimmt das Konkordat nicht selbst, sondern es stellt auf Art. 22, Abs. 3 des 36B. ab. Dieser spricht allerdings nur von Gemeinden, ermöglicht aber ohne weiteres auch die Bestimmung des "maßgebenden" Kantons, der kein anderer sein kann als derjenige, dem die nach Art. 22, Abs. 3 GB. maßgebende Gemeinde ausgehört. — Die abweichende Auffassung von Luzern und Basel-Stadt würde vorzuussehen, das Konkordat wolle die Grundsähe des Art. 22, Abs. 3 GB. nur analog anwendbar erklären, in der Weise, daß im Text dieses Artikels der "Ort" durch den Kanton erseht würde. Art. 5, Abs. 4, des Konkordates will aber nicht nur die Grundsähe von Art. 22, Abs. 3 GB. zur Regelung heranziehen, sondern er will auf das Ergebnis der Anwendung von Art. 22, Abs. 3 GB. abstellen. Der Einwand, das Konkordat regle nur zwischen Kantonen, und es kenne keine Gemeinden, kann hie-

gegen deshalb nicht aufkommen, weil es allerdings auch in Art. 5, Abs. 4 zwischen den Kantonen regelt, dabei aber ausdrücklich eine andere Regelung maßgebend erklärt, und diese auf die Gemeinden abstellt.

Nach dem Gesagten ist im vorliegenden Falle zweifellos Basel=Stadt der nach Art. 5, Abs. 4 maßgebende Kanton.

Schafshausen ist berechtigt, die von ihm an Luzern bezahlten Beträge zurückzusordern. Es hat diese nicht auf Grund einer Abmachung oder einer freiwilligen Übernahme entrichtet, sondern auf Grund eines wesentlichen Tatirrtums (Nichtwissen um das Bürgerrecht von Basel). Luzern hat seinerseits den Rückgriff auf Basel=Stadt. Es dürfte also richtig sein, wenn der Kanton Basel=Stadt dem Kanton Schafshausen direkt die Vergütung leistet. Dies kann jedoch in diesem Entscheid nicht angeordnet werden, da Vasel=Stadt nicht streitbeteiligt ist. Die Tatsache, daß die Polizeiabteilung auch Vasel=Stadt um Vernehmlassung ersucht hat, und daß Vasel=Stadt sich hat vernehmen lassen, schafft keine Streitbeteiligung für diesen Kanton, derzusolge auch über Ansprüche gegen ihn entschieden werden könnte.

Beschluß: 1. Der Kanton Schaffhausen ist nicht konkordatlich als Heimatstanton zur Beitragsleistung verpflichtet.

2. Der Kanton Luzern hat dem Kanton Schaffhausen die von ihm geleisteten Beiträge rückzuvergüten, unbeschadet seines Rückgriffes auf den Kanton Basel-Stadt.

CIX und CX.

Die sechsmonatige Armenunterstützung, die die zweijährige Wohnfrist untersbricht (Art. 1, 2) ist weder eine ununterbrochene, noch eine solche, die von beliebig weit auseinanderliegenden, einzelnen Zwischenräumen unterbrochen werden könnte, sondern eine Unterstützung, die nicht ebenso lang oder länger untersbrochen worden ist, als die unmittelbar vorausgegangene Unterstützungsperiode gedauert hat.

1. Luzern c. Zürich i. S. F. S.=A.von B. (Luzern) in Zürich, vom 6. April 1937. Begründung:

Der Zweck der Bestimmung von Art. 1, Abs. 2, des Konkordates ist, den Wohnstanton nicht mit solchen Unterstützungsfällen zu belasten, in denen der Unterstützungsbedürftigkeit schon von außen her in den Wohnkanton mitgebracht hat. Daß letzteres der Fall sei, kann angenommen werden, wenn schon in den ersten zwei Jahren des Wohnsitzes im Wohnkanton Unterstützungsbedürftigkeit von längerer Dauer eintritt. Daher hat das Konkordat die Unterbrechung der Karenzsfrist für den Fall verfügt, daß während dieser Frist wenigstens sechs Monate lang unterstützt wird. Die Befreiung des Wohnkantons tritt nur ein, wenn dieses Kennzeichen der sechsmonatigen Unterstützung vorhanden ist; ist es vorhanden, so tritt die Befreiung des Wohnkantons auch dann ein, wenn die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit tatsächlich nicht von außen her mitzgebracht worden, sondern erst im Wohnkanton entstanden ist. Das äußere Kennzeichen geht also der ratio legis vor.

Art. 1, Abs. 2, des Konkordates sagt nicht, daß die sechsmonatige Unterstühung, um die Karenzfrist unterbrechen zu können, eine ununterbrochene sein müsse; er sagt aber auch nicht, daß die Karenzfrist immer dann unterbrochen sei, wenn innershalb dieser Frist während insgesamt sechs Monaten in beliebig weit auseinandersliegenden, einzelnen Zeiträumen unterstüht werden mußte. In diesem Punkte herrscht über die Absicht des Gesetzebers tatsächlich keine genügende Klarheit. Einigen Aufschluß gibt ein im Jahre 1926 im "Armenpfleger" erschienener Aufsat von Dr. E. Leupold, worin gesagt ist:

"Es besteht keine Vorschrift, daß die sechsmonatige Unterstützung als ununtersbrochen zu verstehen ist; aus dem Wortlaut möchte letzteres vermutet werden; doch könnten sich bei dieser Auslegung Unzukömmlichkeiten ergeben. Wenn beispielsweise während der zweisährigen Karenzsrist die Unterstützung in mehreren fünfmonatigen Perioden mit kurzen Unterbrechungen erfolgen würde, so wäre es offenbar angezeigt, eine Unterbrechung der Karenzsrist eintreten zu lassen. Eine schärfere Fassung dieser Bestimmung erscheint daher unerläßlich" (s. D. Dübn, wie oben, 2. Auflage, S. 17).

Berücksichtigt man diese Außerung bei der Auslegung von Art. 1, Abs. 2, so ergibt sich sinngemäß als Richtlinie: Kein starres Festhalten an der Bedingung einer absolut ununterbrochenen sechsmonatigen Unterstühung, aber auch keine extreme Lösung nach der andern Richtung, sondern ein mittlerer, entgegengesette Tendenzen versöhnender Standpunkt, wie er den Absichten des damaligen Konstordatsgesetzegebers sicher am besten entspricht. Auf dieser Richtlinie sußt die Lösung, welche die Eidgenössische Polizeiabteilung in dem von Luzern angeführten Gutsachten empfohlen hat: Die Karenzstrist wird immer dann durch sechsmonatige Unterstühung unterbrochen, wenn diese Unterstühungsperiode nicht selbst wesentliche Unterbrechungen erfahren hat, und als wesentlich ist eine solche Unterbrechung dann anzusehen, wenn sie ebenso lang oder länger ist als die unmittelbar vorauszgegangene Unterstühungsperiode.

Als weniger wesentlich erscheint die von Luzern befürwortete Berücksichtigung der Höhe der Unterstühungsbeträge. Allerdings kann eine vereinzelte Unterstühung von geringem Betrage nicht als fortlaufende Unterstühung für den Monat, in dem sie ausgerichtet wurde, bewertet werden. Muß aber während drei oder vier Monaten nacheinander fortlaufend unterstüht werden, dann kann anderseits auch nicht behauptet werden, die Unterstühung sei keine fortlaufende gewesen, weil der eine oder andere dieser monatlichen Unterstühungsbeträge geringer war als die übrigen. Namentlich im vorliegenden Fall muß dieser Gesichtspunkt außer Betracht fallen.

Beurteilt man den Fall S. nach diesen Grundsätzen, so muß festgestellt werden, daß die zweijährige Karenzfrist nicht unterbrochen wurde, sondern daß sie am 8. Juni 1936 gültig abgelausen ist und von diesem Zeitpunkte an der Wohnkanton Zürich den konkordatsgemäßen Beitrag zu leisten hat. Denn S. ist nie während sechs aufseinanderfolgenden Wonaten unterstützt worden, und die Zeiträume zwischen den einzelnen Unterstützungsperioden waren alle ebenso lang oder länger als die unsmittelbar vorausgehende Unterstützungsperiode. Daß die Gesamtdauer der Unterstützung in den zwei Jahren der Karenzfrist sechs Monate übersteigt, ist nach dem Gesaaten unerheblich.

Die Regelung des am 11. Januar 1937 von der Konferenz der Konkordatsstantone genehmigten revidierten Konkordates kann nicht zum Entscheid des vorsliegenden Falles herangezogen werden, weil sie nicht etwa nur diesenige des zur Zeit noch geltenden Konkordates bestätigt und näher ausgeführt hat, sondern gerade in dem hier entscheidenden Punkt der Unterbrechung der Wartefrist eine grundsähliche Neuerung herbeiführen will. Der Übergang vom Alten zum Neuen kann aber erst mit dem Inkrafttreten des neuen Konkordatstextes erfolgen. Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 1. Oktober 1936 aufgehoben. Franz S.-A. ist ab 8. Juni 1936 von den Kantonen Zürich und Luzern nach Konkordat zu unterstüßen.

2. Bern c. Zürich i. S. U. G.=Z. von L. (Bern), wohnhaft in Zürich, vom 13. Mai 1937.

Begründung:

- 1. Das Konkordat sagt in Art. 1, Abs. 2, "durch Bezug von Armenunter= stützung" während mindestens sechs Monaten werde die Karenzfrist unterbrochen. Es steht außer Zweifel, daß darunter auch vom Heimatkanton geleistete Armen= unterstützung zu verstehen ist. Der Grund der Bestimmung liegt darin, daß der Wohnkanton nicht mit Fällen belastet werden soll, die sich schon in der ersten Zeit des Aufenthaltes als gefahrdrohend erweisen. — Daß Rückzahlung empfangener Unterstützungsbeträge das Guthaben des Wohnkantons vermindert, ist klar. Art. 1, Abs. 2 hat es aber nicht mit dem Schuldverhältnis zwischen Wohnkanton und Unterstüttem zu tun, sondern mit der Frage, von welchem Zeitpunkt an zwischen dem Wohn= und dem Heimatkanton das Ronkordat zur Anwendung kommen solle. Hier ist nach dem Wortlaut nur maßgebend, ob unterstützt werden mußte, nicht aber das Rechnungsverhältnis zwischen Wohnkanton und Gläubiger. Den Rückzahlungen könnte dann vielleicht ein Einfluß auf den Ablauf der Wartefrist eingeräumt werden, wenn die durch die erfolgte Unterstützung geschaffene Vermutung einer fünftigen Unterstützungsnotwendigkeit durch Rückzahlungen entsprechend vermindert würde. Das mag gelegentlich der Fall sein, es kann aber nicht gesagt werden, daß die Gefahr sich jeweilen gerade im Betrage der Rückzahlung vermindere. Daß dem Unter= stütten Rückzahlungen möglich werden, kann gewiß ein Zeichen der Besserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sein. Dauert diese an, dann wird er ohnedies die Wartefrist erfüllen können. — Es wäre auch nicht praktisch, die Rückzahlungen bei der Unterbrechung der Wartefrist in Betracht zu ziehen. Das Konkordat würde dadurch nur mit einer Komplikation beschwert.
- 2. Der Bundesrat hat in seinem Entscheide vom 6. April 1937, i. S. Luzern gegen Zürich, betreffend F. S.-A., die Frage der Unterbrechung der Karenzfrist durch sechsmonatige Unterstützung, auch wenn diese in einzelnen, auseinander= liegenden Zeitperioden erfolgte, für die Geltungsdauer des heutigen Konkordates grundsäklich entschieden und den Entscheid einläklich begründet (s. oben Nr. 1). Auf den Fall G. angewandt, ergibt dies folgendes: Die Karenzfrist begann am 13. März 1933 zu laufen; wurde sie nicht unterbrochen, so war sie am 13. März 1935 er= füllt. Im Januar und Februar 1934 wurde G. unterstützt. Auf diese zwei Monate folgten zwei unterstützungsfreie, März und April 1934. Die unterstützungsfreie Zeit war demnach ebenso lang wie die unmittelbar vorangegangene Unterstützungs= periode; lettere kann somit nicht als die Karenzfrist unterbrechend angerechnet werden. Dann kamen abermals drei Unterstützungsmonate, nämlich Mai, Juni und Juli 1934, denen wieder drei unterstützungsfreie, nämlich August, September und Oktober 1934, folgten. Auch hier war die unterstützungsfreie Zeit gleich lang wie die vorangegangene Unterstützungsperiode, und letztere ist demnach wiederum nicht anzurechnen. Hierauf kamen zwei Unterstützungsmonate, November und Dezember 1934, und von da an bis zum Ablauf der Karenzfrist, 13. März 1935, mußte nicht mehr unterstützt werden. Die unterstützungsfreie Zeit von der letzten Unterstützungsperiode innerhalb der Karenzfrist bis zu deren Ablauf war länger als die lette Unterstützungsperiode; diese kann also wiederum nicht angerechnet werden, und die Karenzfrist ist am 13. März 1935 gültig erfüllt worden.

Von diesem Datum an wurde somit der Fall G. zum Konkordatsfall im Sinne von Art. 5 des Konkordates. Demgemäß müßte schon die im Mai 1935 geleistete Unterstühung von den beiden Kantonen konkordatsgemäß übernommen werden. Nun begehrt aber Bern von Zürich die Übernahme des Wohnanteils erst ab August 1936. Auch wenn hiebei ein Rechtsirrtum vorlag, so ist Bern dennoch bei seiner freiwilligen Übernahme der gesamten Unterstühungskosten bis Ansang August 1936

zu behaften (es handelt sich übrigens nur um den am 10. Mai 1935 gespendeten Betrag von 25 Fr., da von diesem Zeitpunkte an bis zum 12. August 1936 nicht mehr unterstützt werden mußte). Von August 1936 an aber ist die Unterstützung von den beiden Kantonen konkordatsgemäß zu tragen. Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 22. Oktober 1936 aufsgehoben. U. G. ist ab August 1936 von den Kantonen Zürich und Vern nach Konskordat zu unterstützen.

CXI.

Der Konkordatswohnsitz beruht auf dem tatsächlichen Aufenthalt in einer Gemeinde eines Konkordatskantons, wobei die polizeiliche Anmeldung als äußeres Kennzeichen zu betrachten ist. Ein Wohnsitz entsteht dagegen nicht bei einem bloß vorübergehend gedachten Aufenthalt in einer Gemeinde. (Zürich c. Graubünden i. S. Camilla R. von D. (Zürich) in A. (Graubünden) vom 27. Mai 1937.)

Begründung:

Der Konkordatswohnsitz beruht auf dem tatsächlichen Aufenthalt, wobei die polizeiliche Anmeldung als äußeres Kennzeichen zu betrachten ist. Obwohl das Konkordat nur Berpslichtungen zwischen Kantonen, nicht zwischen Gemeinden, regelt, ist doch der tatsächliche Aufenthalt mit polizeilicher Anmeldung, also der Konkordatswohnsitz, seiner Natur nach an eine Gemeinde gebunden; es gibt keinen Wohnsitz in einem Kanton ohne Wohnsitz in einer Gemeinde des Kantons, wobei allerdings der Wechsel der Wohngemeinde im gleichen Kanton für das Konkordat ohne Bedeutung ist, auch wenn der Wechsel häufig eintritt. Kein Wohnsitz entsteht hingegen bei einem als bloß vorübergehend gedachten Aufenthalt in einer Gemeinde (der Wortlaut des Art. 2, Abs. 1, im revidierten, künstigen Konkordate führt keine Neuerung ein, sondern präzisiert nur den schon heute geltenden Rechtszustand); zum Wesen des Wohnsitzes gehört eine gewisse Dauer (vgl. den angeführten Entscheid des Bundesrates im Falle Friedrich Zingg, s. S. 22).

Beim Wechsel der Wohngemeinde im gleichen Kanton kann aber wohl eine kleine zeitliche Lücke vom Wegzug aus der einen bis zur Wohnsitznahme in der andern Gemeinde entstehen, ohne daß dadurch der Konkordatswohnsitz im Kanton untersbrochen würde, wie ja auch eine kurze, nur als vorübergehend beabsichtigte Abwesensheit vom Wohnkanton den Konkordatswohnsitz in diesem nicht unterbricht.

Camilla R. hatte vom 1. November 1933 an Konkordatswohnsit im Kanton Graubünden, zuerst in der Gemeinde Arosa, dann in der Gemeinde Churwalden. Am 12. September 1936 hat sie den Wohnsit in dieser letztern Gemeinde aufgegeben. Aus ihrem nachherigen Verhalten muß geschlossen werden, daß sie nicht beabsichtigte, den Kanton Graubünden zu verlassen, sondern in diesem Kanton eine neue Stelle zu suchen; zu diesem Zwecke offenbar hielt sie sich bald in dieser, bald in jener Gemeinde des Kantons auf, ohne Zweisel bereit, sich wieder sest niederzulassen, sobald sie eine Anstellung gefunden haben würde. Nichts spricht dafür, daß sie beabsichtigt hätte, monates oder gar jahrelang unstet im Kanton Graubünden umherzuziehen. Es handelt sich vielmehr um einen als provisorisch gedachten Zustand, der dann nach 14 Tagen durch höhere Gewalt, nämlich die eintretende Notwendigkeit der Spitalpslege, seinen Abschluß fand.

Laut Art. 2, Abs. 1, des Konkordates begründet Versorgung oder Internierung in einer Anstalt "in der Regel" keinen Wohnsitz. Wie aus dem Protokoll der Konskerenz zur Revision des Konkordates vom 25. Oktober 1922 ersichtlich ist, wurden die Worte "in der Regel" eingesetzt, um die Fälle von der allgemeinen Regelung auszunehmen, in denen eine Person von sich aus in eine Anstalt eintritt. Ein solcher

freiwilliger Anstaltseintritt kann also Konkordatswohnsitz begründen (im Gegensatzum zivilrechtlichen Wohnsitz). Dies war bei Camilla R. der Fall. Sie ist 14 Tage nach Verlassen ihrer letzten Wohngemeinde, ohne daß sie inzwischen die Absicht gehabt hätte, den bisherigen Wohnkanton zu verlassen, von sich aus in Anstaltspflege eingetreten und hat damit im Sinne des Konkordates am Anstaltsorte, also in Chur, wiederum Wohnsitz genommen. Ihr Konkordatswohnsitz im Kanton Graubünden ist daher nicht unterbrochen worden, und da die Unterstützungsbedürftigkeit nach Ablauf der zweijährigen Karenzsrist eintrat, ist der Wohnkanton Graubünden nach Konkordat beitragspflichtig geworden. (Dies wäre übrigens auch dann der Fall, wenn Camille R. nicht von sich aus in den Spital eingetreten wäre und daher nicht in Chur Konkordatswohnsitz erworden hätte, da der bisherige Konkordatswohnsitz nach den tatsächlichen Umständen bis zum Spitaleintritt als nicht unterbrochen zu gelten hatte.)

Unberührt hievon bleibt die Frage, ob und allenfalls in welchem zeitlichen Umfange der Kanton Graubünden auf Grund des Bundesgesehes über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Veerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, vom 22. Juni 1875, allein unterstühungspflichtig geworden ist (Art. 7 des Konkordates). Im Streitfalle wäre diese Frage vom Bundesgericht zu entscheiden (Art. 175, Ziff. 2, des Bundesgesehes über die Organisation der Bundeszrechtspflege, vom 22. März 1893/25. Juni 1921).

Der von Graubünden angerufene bundesrätliche Entscheid im Falle Friedrich Jingg (s. S. 22) enthält wohl die auch für den vorliegenden Fall geltenden Grundssäte zur Beurteilung des Konkordatswohnsites, allein der Entscheid kann hier nicht gleich ausfallen wie dort, weil der Tatbestand ein wesentlich anderer ist. Jingg hatte sich jahrelang unstet im Kanton Luzern herumgetrieben und daher dort keinen Konkordatswohnsit erworben, während es sich mit dem Aufenthalt der Camilla R. im Kanton Graubünden ganz anders verhielt. Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Kleinen Kates des Kantons Graubünden vom 19. März 1937 aufsgehoben. Camilla R. ist von den Kantonen Zürich und Graubünden nach Konkordat zu unterstützen. Vorbehalten bleibt die allfällige Anwendung des Bundesgesets vom 22. Juni 1875.

Bern. Stadt Bern. Der Verwaltungsbericht der Direktion der sozialen Fürsorge pro 1936 umfaßt drei Hauptgruppen der Fürsorgetätigkeit: das Armenwesen, das Vormundschafts= und Jugendfürsorgewesen und die Arbeitslosen= und Wohnungsfürsorge.

Die Abteilung für das Armenwesen befaßte sich im Jahre 1936 mit 6946 Unterstützungsfällen. Das waren 540 mehr als im Borjahr. Bon diesen waren 4720 vorübergehend und 2226 dauernd Unterstützte. Die Zahl der Fälle ist aber nicht gleich der Zahl der unterstützten Personen. Diese ist wesentlich höher. Sie beträgt 16 218. Rechnet man noch jene Fälle hinzu, bei denen vom städtischen Silfsbureau Reisegeld an Durchreisende verabsolgt wurde, so steigt sie auf 17 175 unterstützte Personen. Berglichen mit der Einwohnerzahl der Stadt Bern von rund 112 000 ist diese Zahl als sehr hoch zu bezeichnen. Dabei handelt es sich nur um städtische Fürsorge, ohne die Unterstützungsfälle, die von der kantonalen Armendirektion direkt besorgt werden. Geordnet nach Familienverhältnissen ergibt sich, daß in 1977 Fällen ganze Familien (beide Eltern mit Kindern) unterstützt wurden. Diese 1977 Fälle verteilen sich auf 9068 Personen, sie stellen also die Hauptmasse der Unterstützten. In 1570 Fällen wurden einzelstehende Männer, in 1384 Fällen einzelstehende Frauen unterstützt. Bon der Gesamtzahl von 6946 Unterstützungsfällen werden